

**Kommunaler
Kinder- und Jugendförderplan
für den Kreis Euskirchen**

01.01.2022 – 31.12.2026

Vorwort	Seite 3
1. Gesetzliche Grundlagen	Seite 4
2. Ziele und Aufgaben des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes	Seite 5
3. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung	Seite 5
4. Querschnittsaufgaben (Aufgabenfelder übergreifend)	Seite 6
5. Schwerpunktaufgaben der Kinder- und Jugendförderung	Seite 7
6. Förderprogramme	Seite 9
6.1 Jugendverbandsarbeit (Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend)	Seite 9
6.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	Seite 10
6.3 Jugendsozialarbeit	Seite 12
6.3.1 Schulsozialarbeit	Seite 12
6.3.2 Jugendberufshilfe	Seite 13
6.3.3 Integrations-/ Migrationshilfen	Seite 14
6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Seite 14
7. Projektförderung	Seite 16
8. Ressourcen	Seite 17
9. Verfahren/ Förderkriterien/ Voraussetzungen	Seite 18
10. Anhang/ Richtlinien	Seite 19
- Jugendverbandsarbeit	
- Offene Kinder- und Jugendarbeit	Seite 29

Vorwort

Der Landtag von NRW hat am 12.10.2004 das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG/ KJHG) NRW, das sogenannte Kinder- und Jugendförderungsgesetz verabschiedet.

Hierin sind Inhalt und Umfang der *Jugendarbeit* (§ 11 SGB VIII), *Jugendverbandsarbeit* (§ 12 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und des *Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes* (§ 14 SGB VIII) geregelt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 den ersten Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Euskirchen verabschiedet.

Die nunmehr 4. Fortschreibung aktualisiert zum Einen die Tätigkeiten und Arbeitsansätze in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Zum anderen setzt sie einen deutlichen Schwerpunkt auf das Querschnittsthema *Beteiligung*.

In diesem Sinne sollen die Leistungen innerhalb der Handlungsfelder des Förderplans aber auch an den Schnittstellen zu anderen Systemen außerhalb der Jugendhilfe noch besser vernetzt und auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Kommunen des Kreises abgestimmt werden.

Der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan gewährleistet nicht zuletzt durch die Kontinuität der finanziellen Ausstattung die Sicherstellung einer Infrastruktur an Angeboten und Maßnahmen, welche dem eigenständigen Bildungsauftrag der oben genannten Handlungsfelder Rechnung trägt.

Insbesondere durch die Vermittlung sogenannter emotionaler und sozialer Lernprozesse versteht sich das breite Angebotsspektrum der Träger und Verbände im Kreis Euskirchen als Teil der vielfältigen kommunalen Bildungslandschaft.

Im Sinne dieses ganzheitlichen Bildungsverständnisses leistet der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan einen wichtigen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Euskirchen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlegend für die Kinder- und Jugendarbeit ist das 1991 verfasste Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch - SGB VIII).

Hier heißt es im Wortlaut des 1. Kapitels allgemeine Vorschriften:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

und in § 1 Abs. 3:

„Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Im 2. Kapitel, wo die Leistungen nach dem SGB VIII beschrieben werden, heißt es:

§ 11 Abs. 1 SGB VIII:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zum sozialen Engagement anregen und hinführen.“

Weiter heißt es:

§ 11 Abs. 2:

„Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.“

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit durch das Jugendamt selbst und/oder von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Weiter schreibt das KJHG (§ 79 Abs. 2) vor, dass von den für die Jugendhilfe vorgesehenen Mitteln ein "angemessener Anteil" für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Im § 12 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII wird die Förderung der Jugendverbände geregelt. Unter § 12 Abs. 2 SGB VIII heißt es:

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

§ 13 SGB VIII bestimmt, dass im Rahmen der Jugendsozialarbeit darauf hingewirkt werden soll, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen überwinden zu helfen. Es sollen "pädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern".

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist im § 14 SGB VIII geregelt.

Hier heißt es:

„Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen ...“

Auf die maßgeblichen Paragraphen des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3.AG- KJHG) wird im Folgenden an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplans

Der vorliegende Kommunale Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Euskirchen versteht sich als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfeplanung, welches die Förderungsgrundlage für bedarfs- und interessenorientierte Angebote der *Kinder- und Jugendarbeit* sowie der *Jugendsozialarbeit* darstellt.

Diese Angebote berücksichtigen die Grundprinzipien der Werteorientierung, Emanzipation, Selbstorganisation, Freiwilligkeit und Methodenvielfalt und zielen auf die Chancengleichheit und den Ausgleich von Benachteiligungen junger Menschen ab.

Er stellt die Gesamtressourcen für die konkreten Handlungsfelder dar und bietet den Leistungsanbietern der Kinder- und Jugendarbeit einen verlässlichen finanziellen Rahmen.

Insbesondere durch die Leistungs- und Zielvereinbarungen mit den Trägern und Leistungserbringern der Jugendarbeit soll eine Angebotsstruktur gewährleistet werden, welche dem Prinzip der Sozialraum- und Lebensweltorientierung folgt um auch Kindern und Jugendlichen aus den ländlich geprägten Kommunen des Kreises adäquate Angebote machen zu können.

Dem Prinzip der Sozialraumorientierung wird durch die Verankerung aufsuchender Arbeit in der Angebotsstruktur der Einrichtungen sowie der Durchführung sogenannter Sozialraumkonferenzen in allen Kommunen Nachdruck verliehen.

Ziel ist es, Transparenz im Hinblick auf die Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit zu schaffen und die Angebote der Akteure auf lokaler Ebene besser zu vernetzen, qualitativ zu sichern und weiter zu entwickeln.

3. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung

Die Aufgabenfelder und somit Gegenstand der Kinder- und Jugendförderung sind:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In Ergänzung zu den §§ 11 - 14 SGB VIII formuliert das 3. AG KJHG NRW unter § 2 die folgenden Grundsätze:

- 1) Die Kinder- und Jugendförderarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zu Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.
- (2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.
- (3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist in erster Linie auf pädagogisches Wirken hin ausgerichtet und soll junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden. Zudem sollen auch die Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

4. Querschnittsaufgaben

Bei den im Folgenden formulierten Querschnittsaufgaben handelt es sich um übergreifende Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit. Ihnen wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grund sollen sie bei allen (unter Punkt 5 aufgeführten) Schwerpunktaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit Berücksichtigung finden.

- Soziale Lebenslagen (§ 3, 3. AG- KJHG) der Zielgruppe sollen ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch, die Gegebenheiten der jeweiligen Sozialräume zu kennen und mit in die Planung einzubeziehen.
- Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4, 3. AG- KJHG) zielt auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen. Mädchen und Jungen soll eine gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten ermöglicht werden. Unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten sollen als gleichberechtigt akzeptiert werden.
- Interkulturelle Jugendbildung (§ 5, 3. AG- KJHG) bildet nicht zuletzt wegen dem Zustrom von Menschen anderer Kulturkreise und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen eine weitere Querschnittsaufgabe. Gerade in der Offenen Jugendarbeit ist der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund besonders hoch. Diesem Umstand sollte die generelle Beachtung unterschiedlicher kultureller Bildungsaspekte und Hintergründe Rechnung tragen.

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6, 3.AG- KJHG) ist in demokratischen Gesellschaften ein elementares Grundprinzip. Demokratien leben vom Engagement und der Partizipation auf den verschiedensten Ebenen. Aus entwicklungspsychologischer und gesellschaftspolitischer Sicht ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen da von besonderer Bedeutung, wo sie ausreichend Aneignungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bietet.
- Kooperation mit Schule (§ 7, 3. AG- KJHG)
Schule stellt neben den Bereichen Familie, Freizeit und Freundeskreis sowie Medien einen der vier zentralen Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen dar. Darüber hinaus erfordern die Entwicklungen im Bereich der offenen und gebundenen Ganztagschule eine Abstimmung der Angebote der Jugendhilfe.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz stellt eine besondere Querschnittsaufgabe für alle im Sinne des SGB VIII Handelnden dar. Kinder und Jugendliche sind, nicht zuletzt durch eine sehr stark durch den Medienkonsum geprägte Gesellschaft, einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt. Insofern gilt es als grundlegende erzieherische Aufgabe, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und ihnen zu helfen, Gefährdungerscheinungen altersentsprechend zu bewältigen.
- Inklusion
Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung hat die BRD im März 2009 Inklusion als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe definiert. Laut Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter kann die Kinder- und Jugendarbeit von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern, bzw. am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzuhaben. Sie ist ein wichtiger Akteur in der inklusiven Bildung, da sich wesentliche Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der UN Menschenrechtskonvention decken (Vergl. „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit–Orientierungen zur Umsetzung der UN Menschenrechtskonvention, BAG JFÄ, Köln 2012).

5. Schwerpunktaufgaben der Kinder- und Jugendförderung

Kinder- und Jugendarbeit weist traditionell neben dem Bereich des offenen Treffpunktes ein breites Spektrum an sogenannten Schwerpunktaufgaben auf. Diese Schwerpunktaufgaben sind im 3. AG- KJHG unter dem § 10 wie folgt zusammengefasst (mit der Reihenfolge ist keine Wertung der Aufgaben verbunden):

- 5.1 Die politische und soziale Bildung
Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- 5.2 Die schulbezogene Jugendarbeit

Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

5.3 Die kulturelle Jugendarbeit

Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

5.4 Die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit

Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5.5 Die Kinder- und Jugenderholung

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und der Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen.

Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

5.6 Die medienbezogene Jugendarbeit

Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Nutzung der sogenannten Neuen Medien.

5.7. Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

5.8 Die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit

Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

5.9 Die Internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

6. Förderprogramme

6.1 Jugendverbandsarbeit (Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend)

Die Jugendverbandsarbeit stellt gemäß § 11, SGB VIII einen wesentlichen Teil der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Im Sinne des § 12, SGB VIII zielt die Jugendverbandsarbeit darauf ab, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Junge Menschen sollen in ihrer Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Eigeninitiative und ihrem Engagement für die Gemeinschaft gefördert werden. Dies geschieht in vielfältigen Bildungs-, Sport- und Freizeit- sowie Ferienangeboten. Somit leisten die Jugendverbände einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in unsere demokratische Gesellschaft.

Jugendverbandsarbeit ist gekennzeichnet durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien:

- Selbstorganisation
Indem sich junge Menschen selbst organisieren, und ihre Maßnahmen gemeinschaftlich gestalten und mitverantworten, schaffen sie wesentliche Grundlagen für gesellschaftliche Beteiligung.
- Partizipation und Mitwirkung
Beteiligung und Mitwirkung geschieht zum einen innerhalb des eigenen Verbandes als auch in jugendpolitischen und anderen gesellschaftlichen Bezügen. Erste Erfahrungen von Mitbestimmung machen Kinder und Jugendliche in der Gruppenarbeit. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis hin zur Übernahme von Leitungsfunktionen.
- Ehrenamtliches Engagement
Ohne das hohe ehrenamtliche Engagement der Mitglieder wären die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände gar nicht möglich. In vielfältigen Funktionen und Aufgaben übernehmen junge Menschen Verantwortung. Sie leiten Gruppen, Ferienfreizeiten oder Projekte und beteiligen sich an Gremienarbeit.
- Unterstützung durch hauptamtliches Personal
Unterstützt werden die ehrenamtlich Tätigen bei großen Jugendverbänden von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützen die jeweiligen Vorstände des Jugendverbandes, übernehmen die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Form von Gruppenleiter*innen – Schulungen u.a.
- Werteorientierung
Ausgehend von ihren je eigenen Traditionen sind Jugendverbände in gewisser Hinsicht Wertgemeinschaften, d.h., sie orientieren sich an spezifischen Wertvorstellungen, die auch den Charakter ihrer Angebote prägen. Somit bieten sie Kindern und Jugendlichen wichtige Orientierungshilfen und stellen den oftmals flüchtigen und individualistischen gesellschaftlichen Trends bewusst Angebote entgegen, die auf Gemeinschaftserlebnissen und Mitgestaltung basieren.
- Internationalität
Jugendverbandsarbeit hat eine lange Tradition in internationalen Projekten, z.B. auch in Jugendaustauschmaßnahmen. Sie fördern Begegnung, Solidarität und die Toleranz untereinander.

Perspektive:

Der Kommunale Kinder- und Jugendförderplan beinhaltet eine deutliche und umfassende Aufstockung der sogenannten jugendpflegerischen Maßnahmen (siehe Richtlinien).

Hiermit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die wichtigen Angebote der zahlreichen Jugendverbände und Vereinen im Kreis Euskirchen dauerhaft fortgeführt werden können.

Zudem soll der Ring politischer Jugend im Kreis Euskirchen eine Förderposition erhalten.

Hiervon sollen insbesondere Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden.

6.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die gesetzliche Grundlage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet der § 11 SGB VIII (s.o.) Sie ist in ihrer Angebotsform fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur der Städte und Gemeinden und steht als solche gleichberechtigt neben der verbandlichen Jugendarbeit.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich getreu ihrem gesetzlichen Auftrag an alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere jedoch an die Altersgruppe der 10- bis 18 -Jährigen.

Im Sinne dieser allgemeinen Zielgruppenbeschreibung ist sie grundsätzlich nicht auf Randgruppen und Benachteiligte reduziert.

Wesentlich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist das personale Angebot, bzw. die Beziehungsarbeit der hauptamtlichen Fachkräfte, welche(s) auf Vertrauen und Verlässlichkeit basieren.

Sie bietet Möglichkeits- und Aneignungsräume und schafft somit vielfältige Settings für non formale und informelle Bildungs- und Selbstbildungsprozesse.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist niederschwellig. Die Teilnahme an den Angeboten basiert stets auf Freiwilligkeit. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen junger Menschen und an den Ressourcen und Kompetenzen ihrer Zielgruppen zur Alltags- und Konfliktbewältigung.

Sie ermöglicht die Mitgestaltung und bestenfalls Mitentscheidung der Kinder- und Jugendlichen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Angebote.

Darüber hinaus setzt sie sich für Beteiligungsprozesse innerhalb der jeweiligen Kommune ein und unterstützt Jugendliche ggfs. bei der Konkretisierung und Realisierung derer Anliegen.

In diesem Sinne übernimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit eine wichtige Lobby Funktion für die Rechte und Interessen junger Menschen

Hinausreichende Arbeit, die Jugendliche an deren Treffpunkten aufsucht und Netzwerkarbeit zählen zu weiteren wichtigen Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen neben den weiter oben beschriebenen Zielen im Ausgleich zu den vielfältigen Anforderungen der heutigen Leistungsgesellschaft sowie in der Vermittlung sogenannter Schlüsselkompetenzen im Rahmen informeller Bildungsprozesse.

Diese sind Schlüsselkompetenzen sind im Wesentlichen:

Soziale Kompetenzen

Hierzu zählen neben der Team- und Gemeinschaftsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Solidarität.

Personale Kompetenzen

Zu den personalen Kompetenzen zählen neben Selbstbewusstsein, die Einschätzung der eigenen Stärken und Schwächen, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Empathie als Voraussetzung für den Umgang mit eigenen Gefühle und dem angemessenen Umgang mit den Gefühlen Anderer.

Kulturelle Kompetenzen

Zu den kulturellen Kompetenzen zählen Kenntnisse und Erfahrungen über andere Kulturen, Empathie sowie der kritische Umgang mit Vorurteilen und Stereotypen über Personen mit anderen kulturellen Hintergründen.

Politische Kompetenzen

Hierzu zählen vor allem Argumentations- und Diskussionsfähigkeit, lösungsorientiertes Denken sowie der Respekt vor anderen Meinungen und Positionen.

Gender Kompetenzen

Wesentlich sind hier Kenntnisse und ein Verständnis über unterschiedliche Geschlechterrollen sowie die Sensibilität für die vielfältigen Formen von Ausgrenzung und Diskriminierung.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Euskirchen versteht sich als Instrument der Qualitätsentwicklung und des Qualitätsnachweises. Maßgeblich im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der Wirksamkeitsdialog als operativer Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes. Kern des Wirksamkeitsdialogs sind Planungs- und Reflexionsgespräche zwischen den Trägern und Fachkräften der offenen Jugendeinrichtungen sowie der Abt. Jugend und Familie des Kreises Euskirchen. Diese Gespräche basieren auf den für die Laufzeit des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes festgelegten Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie den standardisierten, jährlich von den Trägern vorgelegten Qualitätsberichten.

Perspektive:

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan werden die Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Qualitätsentwicklung deutlich verbessert.

Zum einen wird die Personalbemessung deutlich angehoben. Um die Infrastruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch im ländlichen Raum zu stabilisieren, werden künftig alle hauptamtlich geführten Einrichtungen mit mindestens 1,0 VZÄ gefördert. Darüber hinaus erhalten große Träger und Trägerverbünde je eine zusätzliche Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ.

Die Fachkräfte sollen einrichtungs- und sozialraumübergreifend arbeiten und die Angebotsstruktur sowie die Arbeit im Team bereichern. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen von Vertretungsregelungen für eine größere Verlässlichkeit und Kontinuität sorgen.

In der Summe erhöht sich somit die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in den Jugendeinrichtungen, bzw. in der mobilen Jugendarbeit von bisher 12,8 VZÄ auf 17,2 VZÄ.

Darüber hinaus erhalten die Träger, welche die Dienst- und Fachaufsicht mit einer Fachkraft gewährleisten, einen Overhead Zuschuss, der 10 v.H. der jeweils anerkannten VZÄ für Offene Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet.

Um der zunehmend größeren Bedeutung von Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit und dem sich hieraus für die Fachkräfte ergebenden Qualifizierungsbedarf gerecht zu werden, hat die Abt. Jugend und Familie Mittel aus der Landesförderung „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention...“ genutzt, um flächendeckend im Kreis Euskirchen die methodische

Herangehensweise von GEBE (Gesellschaftliches Engagement Benachteiligter) umsetzen zu können.

6.3 Jugendsozialarbeit

Im Sinne des § 13 SGB VIII zielt die Jugendsozialarbeit auf die gesellschaftliche Integration der ihr anvertrauten jungen Menschen ab.
Hierbei stehen im Vordergrund

- die Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- die Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- die individuelle Förderung der jeweiligen Kompetenzen,
- die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.

Die Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit wenden sich zum einen an sozial benachteiligte junge Menschen, individuell beeinträchtigte junge Menschen und junge Menschen, die während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogischen Wohnformen benötigen.

Maßgeblich ergeben sich soziale Benachteiligungen durch gesellschaftliche Faktoren, die eine Minderung der Chancen an der gleichberechtigten Teilhabe an dieser Gesellschaft bewirken.

Häufig manifestieren sich soziale Benachteiligungen in familiären, wirtschaftlichen, ethnischen, geschlechtsspezifischen oder bildungsbedingten Kontexten.

Die Arbeitsfelder im Rahmen des Förderprogramms Jugendsozialarbeit sind

- die Schulsozialarbeit,
- die Jugendberufshilfe,
- Integrations-/ Migrationshilfen

6.3.1 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit zielt per Definition darauf ab, Arbeitsansätze, Handlungsformen und Zielbestimmungen der Jugendhilfe am Ort und im Umfeld des Lebensraums Schule zu realisieren.

Damit geht sie konzeptionell über den Bildungsauftrag von Schule hinaus und stellt ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte dar. Sie ergänzt als Leistung der Jugendhilfe das System Schule um die fachliche, sozialarbeiterische, systemische Sichtweise und die entsprechenden Methoden. Schulsozialarbeit verbindet die Institution Schule mit dem örtlichen System der Kinder- und Jugendhilfe.

Sie entwickelt und pflegt Beziehungen zu anderen Institutionen: der Offenen Jugendarbeit, Vereinen, Verbänden, Betrieben u.a..

Die Inhalte der Schulsozialarbeit sind entsprechend vielfältig und umfassen u.a.

- Information und Beratung aller Beteiligten
- Schulprojekte (z.B. Trainings zum „Sozialen Lernen“, Medienprävention, aufsuchende Ansätze im Hinblick auf schulmüde Jugendliche, Mediation, Gewaltprävention u.a.m.)
- Regelmäßiger Austausch mit Schulleitung und Kollegium
- Elternkontakte/ Hausbesuche

- Unterstützung bei Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Kooperation mit anderen Institutionen und Beratungsstellen im Kreis Euskirchen
- Begleitung schulischer Praktika u.a.

Schulsozialarbeit ist einerseits niedrigschwelliges Angebot, das eine präventive Wirkung hat: Soziale Trainings ermöglichen die Reflexion von Selbst- und Fremdwahrnehmung, fachliche Begleitung bei aktuellen Problemen in der Gruppe oder bei einzelnen, passgenaue Unterstützung, die zeitig angeboten werden kann. Beim Thema Kinderschutz wird die Einschätzung und notwendige Intervention fachlich gestaltet und begleitet, sodass mehr Sicherheit in diesem, viele Jahre der Kindheit und Jugend relevanten Lebensraum Schule, vorhanden ist.

Perspektive:

Schulsozialarbeit an Grundschulen, weiterführenden Schulen und Förderschulen wird während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans stufenweise ausgebaut. Es soll eine flächendeckende, ausreichende Unterstützung durch Schulsozialarbeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft geben.

6.3.2. Jugendberufshilfe

Jugendberufshilfe richtet sich im Schwerpunkt an solche Jugendliche, die aufgrund von gesellschaftlichen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen (siehe oben) Besonders gefährdet sind, in die Arbeitslosigkeit zu gehen.

Sie leistet hierbei Unterstützung an den beiden Schwellen im Übergang von der Schule in die Ausbildung und dem Übergang von der Ausbildung in den Beruf.

Die Angebote und Maßnahmen der Jugendberufshilfe umfassen neben

berufsvorbereitenden Bildungsangeboten, wie

- Beratung
- Berufsorientierung
- Förderung schulischer Abschlüsse
- Maßnahmen der Berufsvorbereitung
- weitere Qualifizierungsmaßnahmen u.a.

ausbildungsbegleitende Hilfen, wie Maßnahmen zur Förderung von

- Sprachkompetenzen
- Bildungskompetenzen
- fachspezifischen Kompetenzen

Letztere Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

Die Jugendberufshilfe und die Schulsozialarbeit arbeiten in engem Austausch mit den Fachstellen des Kommunalen Bildungs- und Integrationszentrums. Dies gilt besonders für die Themen Medienkompetenz, Berufsorientierung und -wahl und Ausbildung in engem Austausch.

6.3.3 Integration/ Migrationshilfen

Migration und Integration lösen besonders für Jugendliche, die ihre Kindheit in den jeweiligen Herkunftsländern verbracht haben Flucht erlebt haben, besondere Belastungen aus. Der Zugang zu Begleitung und Beratung, aber auch der fachlich unterstützte Austausch mit anderen jungen Menschen verschiedener Herkunft aber ähnlicher Geschichte gehört zu den wertvollen Aufgaben des

Jugendmigrationsdienstes. Darüber hinaus werden die unsere Gesellschaft prägenden Werte und Normen mit unterschiedlichen Methoden diskutiert und vermittelt.

Der erfolgreichen Integration dieser Menschen kommt eine herausragende Bedeutung auch im Hinblick auf die künftige politische Gestaltungsfähigkeit der Gesellschaft zu.

Die Jugendmigrationsdienste übernehmen hier eine wichtige Aufgabe.

Schwerpunkte dieser Aufgaben sind:

- Individuelle Begleitung der nicht mehr der Schulpflicht unterliegenden Migrant*innen *vor, während* und *nach* den Integrationskursen
- Beratung bei Konflikten und Krisen
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Angebote anderer Institutionen und Fachdienste
- Angebote zusätzlicher Sprachkurse, Elternarbeit u.a.

6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist neben dem gesetzlichen und dem strukturellen Ansatz die tragende Säule des Kinder- und Jugendschutzes.

Als wesentliche Querschnittsaufgabe hat er eine zentrale Bedeutung für alle nach dem SGB VIII Handelnden.

Die präventiven Maßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention verfolgen die erzieherische Aufgabe, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, ihnen entgegenzuwirken und positive Bedingungen für die Erziehung zu schaffen.

Dabei sollen die Kinder und Jugendlichen ihrem Alter entsprechend befähigt werden, Gefährdungserscheinungen zu bewältigen.

Handlungsfelder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind u.a.

- die Suchtprävention
- die Gewaltprävention
- Medienpädagogik

Suchtprävention

Die Suchtprävention thematisiert neben den stoffgebundenen illegalen und legalen Suchtmitteln wie Zigaretten, Alkohol, Haschisch, Ecstasy auch die Gefahren im Zusammenhang mit stoffungebundenen Süchten, wie z.B. Magersucht, Ess-Störungen, Spielsucht, etc. Eine besondere Herausforderung für die Fachkräfte des Jugendschutzes stellt zunehmend auch die Gefahr der Computer- und Onlinespielsucht dar.

Gewaltprävention

Die Gewaltprävention hat ihr Methodenspektrum in den letzten Jahren stetig erweitert. Viele Programme sind mittlerweile sehr gut evaluiert. Die Kriterien für erfolgreiche Gewaltprävention sind klar definiert und finden breiten Konsens.

Die Konzepte richten sich an die Zielgruppen der Schüler*innen und Lehrer*innen, mitunter auch an die Eltern.

Sie setzen zum Teil auf der Klassenebene an oder integrieren verschiedene Ansätze zu sogenannten Mehr- Ebenen- Konzepten.

Durch den bedeutenden Ausbau der Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren und durch das gewachsene Engagement freier Träger in diesem Thema, gibt es im Kreis Euskirchen flächendeckend Angebote der Gewaltprävention und Sozialen Kompetenztrainings.

Medienpädagogik

Die Medienpädagogik macht sich zur Aufgabe, einen medienkritischen Umgang vor allem mit den neuen Medien zu vermitteln, deren Verbreitung und Nutzung in den letzten Jahren weiterhin zugenommen hat.

Dabei liegt das Augenmerk nach wie vor in der Förderung von Medienkompetenz mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche für die unterschiedlichen Gefahren (Missbrauch, Gewalterfahrung, Abhängigkeit) im Umgang mit den neuen Medien zu sensibilisieren.

Eine besondere Verantwortung im Hinblick auf den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufgaben der Jugendämter bestehen insbesondere darin, mit den jeweiligen Fachkräften der pädagogischen Einrichtungen und Schulen zusammenzuarbeiten und diese für Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren und im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen zu qualifizieren.

Hierzu wurden in den vergangenen Jahren insbesondere Landesförderungen genutzt (siehe Projektförderung).

Die oben beschriebenen Themen sind in Theorie und Praxis häufig eng miteinander verknüpft.

So führt übermäßiger Alkohol- und Drogenmissbrauch (Suchtprävention) häufig zu Gewalthandlungen (Gewaltprävention).

Darüber hinaus finden zahlreiche Gewaltdelikte (mobbing, sexting, grooming u.a.) in den sozialen Netzwerken oder via Handys und Co. statt.

Zudem birgt ein exzessiver Medienkonsum ebenso die Gefahr der Abhängigkeit.

Vor diesem Hintergrund kommt in diesen Themenfeldern der Prävention der Netzwerkarbeit besondere Bedeutung zu.

Im Kreis Euskirchen sind das Gesundheitsamt, die Abt. Jugend und Familie sowie das KoBIZ des Kreises, die Polizei, die Caritas Suchthilfe, die Schulberatungsstelle der Kreissportbund und der Träger Wellenbrecher e.V. in verschiedenen Arbeitskreisen vernetzt.

Hier werden Angebote aufeinander und miteinander abgestimmt.

In dem AK Suchtprävention wurde eine gemeinsame Handreichung für weiterführende Schulen entwickelt. In dem HaLt Netzwerk wurde eine Wander-Ausstellung für die Kommunen des Kreis Euskirchen erarbeitet und mit „Tom & Lisa“ ein weiterer Baustein zur Alkoholprävention an Schulen etabliert.

In der AG Medienprävention werden regelmäßig (digitale) Fachtage zum Thema Medienkompetenz durchgeführt.

Im Bereich der Gewaltprävention hat die Abt. Jugend und Familie insbesondere durch soziale Kompetenztrainings in den Klassen an Grund- und weiterführenden Schulen für einen erheblichen Ausbau der Angebotspalette gesorgt.

Im Elementarbereich ist die Abt. Jugend und Familie federführend bei der Implementierung des Programms Papilio.

Bei Papilio handelt es sich um das bundesweit größte Angebot zur Primärprävention von Sucht und Gewalt im Kindergarten.

7. Projektförderung

Die Ressourcen des Kinder- und Jugendförderplans enthalten Mittel für Maßnahmen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Zusätzlich sind Mittel eingestellt, um den Eigenanteil z.B. für Projektanträge im Rahmen des Landesjugendplanes bestreiten zu können.

Darüber hinaus werden personelle Ressourcen anteilig zur Verfügung gestellt, um die Antragstellung und Projektkoordination im Rahmen des Landesprogramms „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention...“ sicher zu stellen.

An den verschiedenen Projektreihen sind neben der Abt. Jugend und Familie regelmäßig zahlreiche Träger und Kooperationspartner aus dem Kreis Euskirchen beteiligt.

Die Angebote umfassen Maßnahmen für junge Menschen mit und ohne Flucht- bzw. Migrationshintergrund, deren Eltern, sowie Multiplikatoren aus den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Spektrum ist äußerst vielfältig und umfasst Themen wie Demokratiebildung, Zivilcourage, Integration, bzw. Inklusion, Deeskalation, Aufklärung und Sexualkunde sowie Umgang mit Traumata durch Flucht- und Kriegserfahrung, etc.

Im Hinblick auf die Landesförderung im Rahmen des „Kulturrucksack NRW“ werden die Mittel in Abstimmung an Vogelsang ip zur Bewirtschaftung weitergeleitet.

Durch das Landesprogramm können vielfältige jugendkulturelle Projekte (Graffiti, Tanz, Rap, Trickfilm, Töpfern, etc.) für die Altersgruppe der 10 bis 14 Jährigen realisiert werden.

Auch am Kulturrucksack sind viele Kooperationspartner*innen beteiligt. Viele Synergien entstehen. So trägt bspw. die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit u.a. maßgeblich dazu bei, dass zahlreiche jugendkulturelle Angebote des Kulturrucksack NRW in die Fläche des Kreises Euskirchen getragen werden.

Ressourcen:

Produkt	Kinder-und Jugendarbeit	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
06036201 5531400	Außerschulische Jugendbildung	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
06036201 5531400	Kinder- und Jugenderholung	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €
06036201 5531401	Internationale Jugendarbeit	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
06036201 5531402	Mitarbeiterfortbildung	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €	9.700 €
06036201 5531403	Sonstige Jugendarbeit (Material)	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
6036201 5312000	BK Zuweisung OKJA (Komm.Tr.)	722.000 €	729.220 €	736.512 €	743.877 €	751.316 €
6036201 5318001	BK Zuweisung OKJA (Freie.Tr.)	480.000 €	484.800 €	489.648 €	494.544 €	499.490 €
	Projektmittel (Bagatellgrenze Landesmittel)	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
	Jugendsozialarbeit					
6036202 5318001	Zuschuss PK Schulsoz. (inkl. 10% SK)	203.400 €	205.434 €	207.488 €	209.563 €	211.659 €
6036202 5318000	Zuschuss PK Schulsoz. (inkl. 10% SK)	359.425 €	363.019 €	366.649 €	370.316 €	374.019 €
6036202 5331400	SK Zuschuss Jugendmigrationsdienst	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
6036202 5315000	Zuschuss Maßn. geg Rechts (Vogelsang ip)	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz					
6036202 5331401	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
		1.890.525 €	1.908.173 €	1.925.998 €	1.944.001 €	1.962.184 €

9. Verfahren/ Förderkriterien/ Voraussetzungen

Die jeweiligen Verfahren, Kriterien und Voraussetzungen zur Förderung sind in den Richtlinien des Kreises Euskirchen für die finanzielle Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie den Richtlinien zur Förderung von Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften festgeschrieben. Diese befinden sich im Anhang des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Euskirchen.

10. Anhang/ Richtlinien

Richtlinien

für die finanzielle Förderung der
Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
im Kreis Euskirchen

ab dem 01.01.2022

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeiner Teil	Seite 20
2.	Besonderer Teil	Seite 22
2.1	Kinder- und Jugenderholung	Seite 22
2.2	Stadt- und Ortsranderholung	Seite 23
2.3	Sport, Spiel und Geselligkeit	Seite 24
2.4	Internationale Jugendbegegnung	Seite 25
2.5	Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	Seite 26
2.6	Materialien für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	Seite 27
2.7	Förderung des Bildungswerkes Vogelsang	Seite 28

1. **Allgemeiner Teil**

- 1.1 Der Kreis Euskirchen unterstützt grundsätzlich jedwede Maßnahme der Jugendpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.2 Eine angemessene Eigenleistung ist stets Voraussetzung für eine mögliche Förderung.
- 1.3 Die Verantwortung liegt beim Träger der durchzuführenden Maßnahme.
- 1.4 Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass im Sinne des Tätigkeitsausschlusses vorbestrafter Personen (§ 72 a SGB VIII, Abs 1) alle mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung betraute Personen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf bei Beginn der Maßnahme nicht älter als zwei Monate sein und ist bis zu fünf Jahre gültig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Abt. Jugend und Familie anstelle des polizeilichen Führungszeugnisses eine Ehrenerklärung akzeptieren.

- 1.5 Ein Rechtsanspruch besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt ist.
- 1.6 Die Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden und nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.
- 1.7 Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden; Anträge sollen sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- 1.8 Die Kosten und die Finanzierung müssen in dem Antrag aufgeschlüsselt sein. An- und Abreisetag gelten als zwei Tage.
- 1.9 Um einen jugendpflegerischen Inhalt der Maßnahme zu garantieren, ist ein Programm beizufügen, aus dem Ablauf und Zweck der jeweiligen Maßnahme klar ersichtlich sind.
- 1.90 Sofern die Beihilfen den Betrag von 50,00 € nicht übersteigen, genügt die schriftliche Versicherung, dass die Beihilfe im Sinne des Antrages verwandt worden ist. In allen übrigen Fällen sind Fotokopien oder Originalbelege zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.91 Nicht zweckentsprechend verwandte Beihilfen sind zurückzuzahlen; ebenso überzahlte Beihilfen, sofern sie 2,50 € übersteigen.
- 1.92 Dem Kreis steht jederzeit das Recht zu, die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe direkt zu überprüfen.
- 1.93 Aus Mitteln der Jugendpflege können nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert werden. Ein Zuschuss wird nur dann für Personen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr gewährt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird bzw. Arbeitslosigkeit vorliegt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die gemäß Landesjugendplan andere Altersgrenzen festsetzen.
- 1.94 Die Leiter*innen von Maßnahmen müssen gründlich ausgebildet sein. Als gründliche Ausbildung gilt im Allgemeinen der nachgewiesene Besuch von Lehrgängen im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). Zusätzlich muss die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ im Umfang von 12 Zeitstunden (entsprechend 16 Schulungseinheiten) nachgewiesen werden.
- 1.95 Die Betreuer*innen erhalten den gleichen Zuschuss wie die Teilnehmer*innen. Je 7 Teilnehmer*innen wird ein(e) Betreuer*in bezuschusst. In Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendpfleger über einen höheren Betreuerschlüssel.
- 1.96 Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, religiösem oder politischem Inhalt können nicht gefördert werden.
- 1.97 Die Richtlinien des Allgemeinen Teils gelten, sofern im Besonderen nicht anders bestimmt.

2. **Besonderer Teil**

2.1 **Kinder- und Jugendholung**

2.10 Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden Maßnahmen von mindestens 12tägiger Dauer mit 10,00 € je Tag und Person gefördert. Die Höchstdauer beträgt 22 Tage.

2.11 **Antragsunterlagen**

2.110 Formantrag

2.111 Teilnehmer*innenliste (falls Betreuer*innen bezuschusst werden sollen)

2.112 Antragsfrist: 15.05. des laufenden Jahres

2.12 **Einkommensprüfung**

2.120 Die Einkommensprüfung erfolgt entsprechend der Regelung für die Familienerholung.

2.13 **Verwendungsnachweis**

2.130 Teilnahmebestätigung des Trägers

2.14 Wird ein(e) Teilnehmer*in aus den Mitteln der Kinder- und Jugendholung gefördert, ist eine zusätzliche Bezuschussung aus den Mitteln Sport, Spiel und Geselligkeit für den Teilnehmer*innen nicht möglich.

2.2 **Stadt- bzw. Ortsranderholung**

2.20 Der Kreis Euskirchen gewährt für die Durchführung von örtlichen Ferienmaßnahmen (Stadt- bzw. Ortsranderholungen) bei einer Einwohnerzahl bis zu

10 000 Einwohner =	500,00 €
20 000 Einwohner =	1.500,00 €
30 000 Einwohner =	2.500,00 €
40 000 Einwohner =	3.500,00 €
50 000 Einwohner =	4.500,00 €
60 000 Einwohner =	5.500,00 €

2.21 **Antragsunterlagen**

2.210 Formloser Antrag

2.211 Kosten- und Finanzierungsplan

2.212 Programm

2.213 Kontonummer und Bankverbindung

2.22 **Verwendungsnachweis**

2.220 Originalrechnungen oder Ablichtungen

2.221 Von den Teilnehmer*innen unterschriebene Liste

2.3 **Sport, Spiel und Geselligkeit**

2.30 Alle Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen mit einer Beteiligung von mindestens 5 Teilnehmer*innen und einer Übernachtung am Fahrtenziel werden gefördert. Es werden maximal 22 Tage bezuschusst.

2.300 Der Zuschuss beträgt je Tag und Person 5,00 €.

2.31 **Antragsunterlagen**

2.310 Formloser Antrag

2.311 Finanzierungsplan

2.312 Programm

2.313 Teilnehmer*innenliste

2.314 Kontonummer und Bankverbindung

2.32 **Verwendungsnachweis**

2.320 Originalrechnungen der Ablichtungen

2.321 Von den Teilnehmer*innen unterschriebene Liste

2.33 Wird ein(e) Teilnehmer*in aus den Mitteln Sport, Spiel und Geselligkeit gefördert, ist eine zusätzliche Bezuschussung für den/die Teilnehmer*in aus den Mitteln der Kinder- und Jugenderholung nicht möglich.

2.4 Internationale Jugendbegegnungen

2.40 Jugendliche im Alter von mindestens 14 Jahren erhalten bei der Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € je Tag und Teilnehmer*in. Die Minstdauer beträgt drei Tage, der Zuschuss kann für höchstens 22 Tage gewährt werden. Ausgenommen sind Maßnahmen, wo nach Landes- oder Bundesrichtlinien eine längere Dauer vorgeschrieben ist.

2.43 Antragsunterlagen

2.430 Formloser Antrag

2.431 Finanzierungsplan

2.432 Programm

2.433 Teilnehmer*innenliste

2.434 Kontonummer und Bankverbindung

2.44 Verwendungsnachweis

2.440 Originalrechnungen oder Ablichtungen

2.441 Von den Teilnehmer*innen unterschriebene Liste

2.5 **Bildungs- und Schulungsveranstaltungen**

- 2.50 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die mindestens 10 Jahre, höchstens jedoch 27 Jahre alt sind, erhalten bei der Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen im Bereich der Jugendpflege einen Zuschuss von:

Halbtags- und Abendveranstaltungen:	2,00 €
Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung:	4,00 €
Veranstaltungen mit Übernachtung:	5,00 €

Gruppenleiter*innenschulungen werden für max. 6 Tage je Tag und Teilnehmer*in mit gefördert. Das Mindestalter der Teilnehmer*innen beträgt 15 Jahre.	5,00 €
Maßnahmen zur Verlängerung der Juleica werden im Umfang von max. 2 Tagen je Tag und Teilnehmer mit gefördert.	5,00 €

Bei Erste- Hilfe- Kursen durch anerkannte Träger werden die Gebühren teilnehmer*innen bezogen erstattet.

2.51 Antragsunterlagen

- 2.510 Formloser Antrag
- 2.511 Finanzierungsplan
- 2.512 Programm
- 2.513 Teilnehmer*innenliste
- 2.514 Kontonummer und Bankverbindung

2.52 Verwendungsnachweis

- 2.520 Originalrechnungen oder Ablichtungen
- 2.521 Von den Teilnehmer*innen unterschriebene Liste

2.6 **Materialien für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit**

2.60 Für die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit kann ein Zuschuss in Höhe von 30 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

2.61 Antragsunterlagen

2.610 Formloser Antrag

2.611 Finanzierungsplan

2.62 Verwendungsnachweis

2.621 Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde zu erbringen (Originalrechnungsbelege).

2.622 Sportgeräte und Musikinstrumente können nicht gefördert werden.

2.7 **Förderungen des Bildungswerkes Vogelsang**

2.70 Zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft werden Maßnahmen und Projekte des Bildungswerks Vogelsang, die der Information über Gewalt und Rechtsextremismus und dessen Folgen dienen, mit einer Pauschalsumme von jährlich bis zu 30.000 € unterstützt.

2.71 Folgende Maßnahmen werden mit dem Ziel historisch-politischer Bildung gefördert:

1. Gelände- und Ausstellungsführungen, Studientage, Forschungstage und Projektstage werden für Gruppen Jugendlicher mit min. 15 Teilnehmenden als Halbtagesveranstaltungen mit 250,- € pauschal gefördert
2. In einer Jahresplanung sind Maßnahmen in anderen Formaten und sonstige Veranstaltungen zwischen Vogelsang IP und der Abt. Jugend und Familie in einer Jahresplanung im Oktober für das Folgejahr abzustimmen. Aktuelle Entwicklungen sollten hierbei berücksichtigt werden können.

Zwei Drittel der Fördersumme sollen in Maßnahmen unter 1. fließen.

2.72 Gefördert werden können nur Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Zuschuss wird nur dann für Personen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr gewährt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird bzw. Arbeitslosigkeit vorliegt.

Im Einzelfall können Fahrtkosten für die Anreise der Schulen und Jugendgruppen nach Vogelsang (ggfs. Auch zum ELDE-Haus in Köln) aus der Förderung erstattet werden.

2.73 **Antragsunterlagen**

2.730 Formloser Antrag an das Bildungswerk Vogelsang

2.731 Finanzierungsplan

2.732 Kontonummer und Bankverbindung

2.74 **Verwendungsnachweis**

2.741 Vereinfachter Verwendungsnachweis (zweckentsprechende Verwendung)

2.742 Originalrechnungen und Teilnehmer*innenlisten sind 3 Jahre aufzubewahren. Der Kreis Euskirchen darf die Unterlagen jederzeit zwecks Prüfung einsehen.

2.743 Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Richtlinien

zur Förderung der offenen Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichen Fachkräften

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Kreis Euskirchen ist als öffentlicher Jugendhilfeträger gem. § 11 i.V. mit § 80 SGB VIII verpflichtet, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Angeboten zählen auch Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden den anerkannten Trägern von offenen Jugendeinrichtungen gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Einrichtungen müssen im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Offene Kinder- und Jugendarbeit) ausgewiesen sein.

Die Träger und Fachkräfte verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Beteiligung am Wirksamkeitsdialog als operativem Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes. Kern des Wirksamkeitsdialogs sind Planungs- und Reflexionsgespräche zwischen den Trägern und Fachkräften der offenen Jugendeinrichtungen sowie der Abt. Jugend und Familie des Kreises Euskirchen. Diese Gespräche basieren auf den für die Laufzeit des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes festgelegten Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie den standardisierten, jährlich von den Trägern vorgelegten Qualitätsberichten.

Der Träger ist verpflichtet, bei Einrichtungen, die im Umfang von 1,0 VZÄ gefördert werden, eine Öffnungszeit von 80 v. H. des Förderumfangs zu gewährleisten. Projekte und Angebote der hinausreichenden Jugendarbeit gelten als Öffnungszeit. Demnach beträgt der Overhead (Vor-Nachbereitungszeit, Netzwerkarbeit, etc.) 20 v.H. des geförderten Stellenumfanges (1,0 VZÄ). Die Anwesenheit der hauptamtlichen Fachkraft/Fachkräfte ist während der Öffnungszeit erforderlich.

Bei Einrichtungen, die mit einem größeren Umfang als 1,0 VZÄ betrieben werden, ist eine angemessen höhere Öffnungszeit in den Leistungs- und Zielvereinbarungen festzulegen.

Im Einzelfall kann in den Leistungs- und Zielvereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen werden.

4. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die durch die Abteilung Jugend und Familie anerkannten Personalkosten.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Der Kreis Euskirchen fördert die anerkannten Personalkosten der hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte zu 100 %. Träger, welche die Dienst- und Fachaufsicht durch eine sozialpädagogische Fachkraft sicherstellen können, erhalten zusätzlich einen Overhead Zuschuss, der 10 v.H. des jeweils anerkannten Stenumfangs umfasst.
Darüber hinaus können große Träger und Trägerverbünde – durch entsprechenden Beschluss des JHA - die Förderung einer zusätzlichen Stelle (Libero Stelle) im Umfang von 1,0 VZÄ (zuzügl. 10 % Overhead) erhalten.
Die Fachkräfte sollen einrichtungs- und sozialraumübergreifend arbeiten und die Angebotsstruktur sowie die Arbeit im Team unterstützen. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen von Vertretungsregelungen für eine größere Verlässlichkeit und Kontinuität der Angebote sorgen.
- 5.2 Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifrecht des Trägers. Gefördert werden jedoch bei kommunalen Trägern Personalkosten für eine Eingruppierung bis max. Entgeltgruppe 9 TVöD. Findet ein anderes Tarifsysteem Anwendung, so ist eine Besserstellung gegenüber dem TVöD bezüglich der Eingruppierung (vgl. Entgeltgruppe 9) auszuschließen.
- 5.3 Die Personalbemessung wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt. Der Umfang der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Fachkraftstellen) umfasst einen Stenumfang von insgesamt 17,2 Fachkraftstellen .
- 5.4 Die Eigenleistung des Trägers besteht in der Finanzierung der Programm-, Sach- und Materialkosten.
- 5.5 Vertretungskosten (z.B. Krankheit, Mutterschutz etc.) können nicht geltend gemacht werden, sofern diese mit Mehrkosten verbunden sind.

6. **Verfahren**

- 6.1 Die Förderanträge bestehender Einrichtungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres bei der Abteilung Jugend und Familie einzureichen.
- 6.2 Der Kreis leistet innerhalb der ersten 10 Werktage eines jeden Quartals eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. der für das laufende Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendung.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Personalkosten bzw. des Personalbestands unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Der Träger legt der Abteilung Jugend und Familie bis zum **31.01. des Folgejahres** einen Verwendungsnachweis sowie den Qualitätsbericht vor. Etwaige, nach Prüfung des Verwendungsnachweises sich ergebende Über- oder Minderzahlungen sind auszugleichen.

- 6.5 Der Träger verpflichtet sich, die Besucher*innenstruktur in einer nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren. Die entsprechenden Besucher*innenlisten sind der Abt. Jugend und Familie auf Anfrage vorzulegen.

7. **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- 7.1 Diese Richtlinien treten ab 01.01.2022 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.